

lich konstruieren möchte, besteht in Wahrheit gar nicht. Sobald Kläger, resp. seine Kommissionäre das Blatt dem Verlehr übergeben haben, erlangt der Erwerber Eigentum daran und darf es daher, u. a. auch unentgeltlich, verleihen. Die vom Kläger behauptete und unter das Zeugnis der Firma Michisch & Co. gestellte Abrede würde ungültig sein, weil sie dem öffentlichen Recht der Gewerbefreiheit widersprechen würde. Der § 8 des Gesetzes über das Urheberrecht findet hier offenbar keine Anwendung. Die Klage war also abzuweisen.

II.

In Sachen des Kaufmanns Friedrich Schirmer zu Berlin, Neuenburgerstraße 14a,  
Klägers und Berufungsklägers,

gegen den  
Buchhändler Christian Germann zu Berlin, Solmsstraße 44,  
Beklagten und Berufungsbeklagten,

wegen Unterlassung  
hat die 7. Zivilkammer des Königl. **Landgerichts I** in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 1903 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 18. April 1903 verkündete Urteil des königlichen Amtsgerichts I. Abt. 19 zu Berlin wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Tatbestand.

Gegen das in der Urteilsformel bezeichnete Erkenntnis, auf dessen vorgetragenen Tatbestand Bezug genommen wird, hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrage:

Den Beklagten zur Zahlung von 10 *M* an den Kläger zu verurteilen.

Nach seinen Ausführungen hat der Beklagte den Vermerk:

„Diese Zeitschrift darf bei einer Konventionalstrafe von 10 *M* für jeden einzelnen Fall in Bezirken nicht geführt werden.“

beim Ankauf gekannt und dadurch, daß er die Zeitschrift trotzdem gekauft hat, zu erkennen gegeben, daß er auf diese Verkaufsbedingung eingehe.

Es sei also zwischen dem Großhändler, von dem der Verkäufer des Beklagten die Zeitschrift beziehe, und dem letztern ein Nebenvertrag zu dem Kaufvertrag zugunsten des Klägers dahin zustande gekommen, daß der Beklagte sich bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 10 *M* verpflichtet habe, das Blatt nicht zu vermieten.

Der Beklagte habe das Blatt trotzdem vermietet und dadurch die Vertragsstrafe verwirkt.

Der Beklagte bestreitet, den Vermerk gekannt und (die Zeitschrift ist von einem Großhändler gekauft) mit dem Verkäufer einen Vertrag des vom Kläger behaupteten Inhalts geschlossen zu haben.

Er beantragt:

die Berufung zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die Klage ist zwar nicht, wie der Vorderrichter annimmt, schon aus dem Grunde abzuweisen, weil die von dem Kläger behauptete Abrede dem öffentlichen Recht der Gewerbefreiheit widersprechen würde.

Die im Deutschen Reiche herrschende Gewerbefreiheit hat nur die Bedeutung, daß jedermann in jedem deutschen Staat jedes beliebige Gewerbe betreiben darf, soweit nicht die Gewerbeordnung Ausnahmen oder Beschränkungen vorschreibt. (R.-B. Art. 3 R.-Gew.-D. § 1.)

Eine Vereinbarung der hier in Rede stehenden Art würde die Gewerbefreiheit an sich nicht verletzen.

Aber daß eine solche Abrede im vorliegenden Fall getroffen sei, ist nicht erwiesen. Mit dem Kläger selbst hat der Beklagte unbestritten nichts vereinbart.

Und in dem Kauf von einem Dritten kann eine stillschweigende Nebenabrede zugunsten des Klägers nicht erblickt werden. Der Dritte hat dem Beklagten die Zeitschrift verkauft, der Beklagte hat sie gekauft; ein weitergehendes Interesse hatte keiner von beiden.

Ja, sowohl der Verkäufer als der Käufer hatten ein Interesse daran, eine solche Nebenabrede nicht zu schließen. Der Verkäufer, weil er Gefahr lief, das Exemplar nicht zu verkaufen, wenn der Käufer auf die Bedingung nicht einging; der Käufer, weil eine solche Vereinbarung eine Beschränkung seines Eigentumsrechts bedeutete hätte.

Zudem ist für eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Beklagten und seinem Verkäufer nichts dargetan. Der bloße Aufdruck auf den Exemplaren der Zeitung und der widerspruchslöse

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 70. Jahrgang.

Kauf derselben ergibt noch nicht, daß der Inhalt des Aufdrucks auch vereinbarter Inhalt des Kaufvertrags werden sollte.

Die Berufung des Klägers war daher gemäß des § 97 der Zivilprozessordnung auf seine Kosten zurückzuweisen.

Neue künstlerische Druckschriften.

Verhältnismäßig wenig in Deutschland bekannt sind die Schrift-Publikationen, die Rudolf von Larisch in Wien\*) herausgegeben hat, weshalb hier darauf hingewiesen sei:

1. „Über Zierschriften im Dienste der Kunst“, München 1899, Josef Albert; 1 *M* 50 *S*, und

2. „Beispiele künstlerischer Schrift“, Wien 1900 und 1902, Anton Schroll & Co., erste und zweite Folge; je 7 *M*.

Die erstgenannte Schrift wendet sich in berechneten Worten und mit Sachkenntnis in erster Linie gegen die vielen „Zierschriften“ auf und an Kunstwerken, die mehr schaden und verunzieren als schmücken, und gegen die sogenannten Kalligraphen. Die Hauptgründe sind: Der Inschrift anwendende Künstler versteht nichts von Kalligraphie, und umgekehrt, der zum Beschreiben eines Kunstwerks herangezogene Kalligraph hat kein künstlerisches Empfinden, keine künstlerische Erziehung und Schulung. Elementarfehler in technischer Beziehung sind: Der mangelhaft gezeichnete Umriss des Buchstabens selbst und die fehlerhafte Stellung der Buchstaben zu einander. Der Verfasser wendet sich mit Recht gegen den meist schlechten, leicht zufriedenzustellenden Geschmack der Kundschaft, dann gegen die Unleserlichkeit und Verzerrung der Buchstaben, sowie gegen die Zieratüberladung; auch bespricht er das Problem einer ornamentalen Massenverteilung im gegebenen Raum. Als Forderung stellt er auf: In einem Werke müssen die Buchstaben gleich weit von einander erscheinen, eine scheinbar selbstverständliche Regel, gegen die aber allgemein in Über- und Inschriften unendlich viel gesündigt wird.

Die mit Beispielen versehene 41 Seiten starke Broschüre ist lesens- und beherzigenswert.

Die zweite Publikation, die „Beispiele künstlerischer Schrift“, erschienen mit ihrer ersten Folge 1900 und enthielten eine Anzahl von Alphabeten nachstehender 22 deutscher und ausländischer Künstler: Rudolf Vernt, Adalbert Carl Fischl, Marcel Kammerer, Rudolf Melichar, Coloman Moser, Josef Plečnik, Alfred Roller, alle in Wien; Paul Bürck u. Josef Olbrich-Darmstadt, Otto Edmann u. Melchior Lechter-Berlin, Raphael Kirchner-Dresden, Otto Gupp-Schleißheim, Alois Ludwig-Düsseldorf, Bernhard Wenig-Sanau, Emil Rudolf Weiß-Karlsruhe; Jan Kotěra-Prag, Gustav Lemmen-Brüssel; Theo Moltenboer-Amsterdam; Theo van Rysselberghe und Alphons M. Mucha-Paris, Walter Crane-London.

Die Mehrzahl dieser — manchmal möchte man sagen: Schriftversuche war zwar entschieden modern, aber ihnen mangelte wiederholt, wohl als Folge stark secessionistischen Einflusses — ein Hauptpunkt: Der der leichten Lesbarkeit. Die Verschnörkelungen und Ausbauchungen einzelner Buchstaben waren stellenweise so verunstaltet, daß man den betreffenden Buchstaben nicht, wie man sollte, auf den ersten Blick erkannte, sondern erst studieren und ausprobieren mußte, was für ein Buchstabe es überhaupt sein sollte. Ein Teil war auch ästhetisch unschön, und das Ganze nur als Probe, wie stark Phantasiauswüchse sein können und wie manche oft nicht unbedeutende Künstler der Jetztzeit eine Zeitlang zeichneten, interessant. Gut waren die Schriften von Edmann, Gupp, Ludwig, Wenig, Crane und Lemmen, — unbrauchbar die von Fischl und Kotěra.

Anders steht es mit der zweiten Folge. Hier ist mehr Ruhe, Einfachheit und Abklärung in der Zeichnung eingetreten, wenn auch einige wenige der Schriftproben allgemein nicht entsprechen und nicht jedem sympathisch sein dürften.

Erfreulicherweise traten hier an Stelle der Alphabete Wortgruppen, die alle Buchstaben enthalten; ferner sind hier einige Beispiele gegeben, in denen der betreffende Künstler seine Schriftzüge in ihrer praktischen Anwendung zeigt, z. B. in Umrahmungen, auf und neben ornamentalen Musterungen, neben Initialen, mit Randleisten usw.; man kann hieraus die verschiedenen Wirkungen, die Beurteilung hinsichtlich der praktischen Bestimmung, die Absicht, das Einzelne dem Gesamteindruck unterzuordnen, u. a. studieren und beurteilen.

In der zweiten Folge finden wir Beispiele folgender zwanzig inländischer und fremder Künstler: Leopold Bauer und Otto Wagner-Wien, Emil Doepler d. J. und Fidus-Berlin, Richard Grimm-Krefeld, Max Klinger-Weipzig, Richard Riemerschmid-München, Heinrich Vogeler-Worpswede, George Auriole und E. Moreau-Relaton-Paris, de Bazel-Sandpoort, Adolphe Crespin und Edmond Lefever-Brüssel, Jean Stuyt und H. P. Verlage-Amsterdam,

\*) Von dem das bei Josef Albert in München schon in 2. Auflage erschienene, gut kritisierte Werk „Der „Schönheitsfehler“ des Weibes“ herrührt.